Grundsätze fachlichen Handelns in der Institutionellen Beratung

Institutionelle Beratung kann auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen Perspektiven beschrieben werden. Der Deutsche Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung hat dazu bereits zentrale Grundsatztexte veröffentlicht[†]. In den vorliegenden Grundsätzen fachlichen Handelns in der Institutionellen Beratung wird nur ein Aspekt der Beratungspraxis thematisiert: nämlich die Anforderungen an das Handeln der einzelnen Beraterin und des einzelnen Beraters. Für dieses notwendig individuelle Handeln werden formale, das heißt objektivierbare und prüfbare Kriterien formuliert. Der Text macht keine Aussagen über das Wesen von Beratung, über die Bedeutung und Gestaltung der Beratungsbeziehung und auch nicht zu den persönlichen Voraussetzung, die eine Beraterin bzw. ein Berater erfüllen muss. Die persönliche Eignung der Beratungsfachkraft und eine auf das Arbeitsfeld bezogene Weiterbildung wird für die Anwendung der Grundsätze vorausgesetzt.

Diese Grundsätze verstehen sich darüber hinaus als Zielvorgaben für die Beraterinnen und Berater, die Träger von Beratungsstellen wie auch als Orientierungspunkt für die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft. Gleichzeitig dienen die in ihnen aufgeführten Kriterien dem Verbraucherschutz, der Qualitätssicherung sowie der Verdeutlichung des Profils der Institutionellen Beratung. Bei der Umsetzung dieser Eckdaten sind die regionalen und trägerspezifischen Voraussetzungen, wie z. B. die Vernetzung der Arbeit und der Stand der finanziellen Förderung, zu berücksichtigen.

^{1 &}quot;Institutionelle Beratung im Bereich der Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung", "Fachliche Standards von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen", "Aufgaben und Tätigkeiten der/des Ehe-, Partnerschafts-Familien- und Lebensberaterin/beraters", "Rahmenordnung für die Weiterbildung zur/zum Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberaterin/berater", "Gegenstandskatalog der Rahmenordnung für die Weiterbildung zur/zum Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberaterin/berater", Rahmenordnung für die Weiterbildung zur/zum »Fachsupervisor/in für die Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung «", in: Grundsatztexte des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung, 2001.

Informationen und Klärungen am Beratungsbeginn

Aufnahme der Beratungsbeziehung

- Die Beraterin bzw. der Berater nimmt den Kontakt zum Ratsuchenden² in einer persönlich gestalteten Beratungsbeziehung auf, indem sie ihm mit Offenheit begegnet und ihm Achtung und Wertschätzung entgegenbringt.
- Die Beraterin bzw. der Berater fühlt sich in den Ratsuchenden ein, indem sie sich seine persönliche Belastungssituation verstehend erschließt und seine Wünsche und Ziele wahrnimmt.
- Die Beraterin bzw. der Berater beachtet gleichzeitig die für den Beratungsprozess notwendige innere Distanz zum Ratsuchenden.

Beratungsanliegen und Klärung des Beratungsauftrages

- Die Beraterin bzw. der Berater klärt zu Beginn der Beratung gemeinsam mit dem Ratsüchenden den Beratungsanlass, den Beratungswunsch, die Erwartungen an die Beratung und den Beratungsauftrag.
- Die Beräterin bzw. der Berater zeigt zu Beginn der Beratung auf, in welchen unterschiedlichen Settings und Arbeitsformen dabei gearbeitet werden kann und welche Möglichkeiten und Grenzen damit jeweils verbunden sind.
- Die Beraterin bzw. der Berater erörtert dabei mögliche Auswirkungen des Beratungsprozesses gemeinsam mit dem Ratsuchenden.

Problemverständnis zu Beginn der Beratung und Auswahl der geeigneten Unterstützung

- Die Beraterin bzw. der Berater reflektiert für sich und klärt zusammen mit dem Ratsuchenden die Problemlagen und deren Zusammenhänge sowie die Ziele der Beratung. Im Beratungsprozess überprüft die Beratungsfachkraft - wenn möglich gemeinsam mit dem Ratsuchenden - diese Ziele laufend. Sie fasst diese Überlegungen für sich in einer theoriegeleiteten Weise zusammen und vermittelt sie dem Ratsuchenden in geeigneter Form im Dialog. Die Beratungsfachkraft nimmt dabei - wann immer möglich - die Unterstützung des multidisziplinären Fachteams der Beratungsstelle in Anspruch.
- In Abhängigkeit von den Problemen bespricht die Beraterin bzw. der Berater mit dem Ratsuchenden, ob eine diagnostische Klärung unter Einsatz eingeführter Tests erforderlich ist.

- Bei Problemlagen, die eine k\u00f6rperliche Verursachung oder Mitverursachung haben k\u00f6nnen, regt die Beraterin bzw. der Berater \u00c4\u00e4 \u00e4 Hinzuziehung eines Arztes bzw. einer \u00e4rztin an oder besteht im Einzelfall auch darauf.
- Die Beraterin bzw. der Berater bespricht mit dem Ratsuchenden, inwieweit Beratung für die Problemsituation eine geeignete und ausreichende Art der Hilfe zu deren Bewältigung ist. Insbesondere klärt sie, ob andere Fachrichtungen hinzugezogen werden müssen und ob weitere Hilfen ergänzend erforderlich sind.
- Die Beraterin bzw. der Berater gibt dem Ratsuchenden die Möglichkeit für sich zu entscheiden, ob die in Aussicht genommene Beratung und die Beratungsfachkraft als Person für ihn hilfreich sind.
- Die Beraterin bzw. der Berater hält ihre Überlegungen zum Verständnis der Probleme des Ratsuchenden, das geplante Vorgehen und die getroffenen Absprachen in der Beratungsdokumentation fest.

Information des Ratsuchenden über die Beratungssituation

- Die Beraterin bzw. der Berater informiert den Ratsuchenden zu Beginn der Beratung persönlich (oder schriftlich durch ein Informationsblatt³) über das multidisziplinäre Fachteam und die Praxis bei Fallbesprechungen.
- Die Beraterin bzw. der Berater informiert den Ratsuchenden zu Beginn der Beratung persönlich (oder schriftlich durch ein Informationsblatt) über seine Rechte und die eigenen Pflichten zum Schutz des Privatgeheimnisses (z.B. Schweigepflicht, Zeugnisverweigerung usw.).

² Die Bezeichnung "Ratsuchender" umfasst weibliche wie m\u00e4nnliche Ratsuchende, mehrere Ratsuchende, Paare oder Familien ebenso wie Kinder.

³ Vgl. bke (1997): Rechtsfragen in der Beratung, Fürth, S. 97.

Bedingungen des Beratungsprozesses

Orientierung an Zielen in der Beratung

- Die Beraterin bzw. der Berater orientiert sich in der Beratung an den zwischen ihr/ihm und dem Ratsuchendem vereinbarten Zielen.
- Stellt sich im Laufe einer Beratung heraus, dass die vereinbarten Ziele nicht erreichbar sind, modifiziert die Beraterin bzw. der Berater diese wann immer möglich in Abstimmung mit dem Ratsuchenden.
- Sind die vereinbarten Ziele der Beratung erreicht, beendet die Beraterin bzw. der Berater die Beratung in Absprache mit dem R\u00e4tsuchenden.
- Wenn eine Zielerreichung nicht möglich ist, beendet die Beraterin bzw. der Berater die Beratung. Sofern alternative Angebote zur Verfügung stehen, bietet die Beratungsfachkraft diese ersatzweise an oder vermittelt sie.

Umgang mit der Beratungsbeziehung

- Die Beziehung zwischen Beraterin bzw. Berater und Ratsuchendem dient der Wahrnehmung der Problemlagen des Ratsuchenden und deren Bearbeitung. Die Beratungsfachkraft hält im Beratungsgespräch die Balance von Nähe und Distanz, die es ermöglicht, Abläufe in dieser Beziehung wahrzunehmen und ihre Psychodynamik zu reflektieren.
- Die Beraterin bzw. der Berater gestaltet durch ihre bzw. seine Interventionen systematisch die Qualität der Beratungsbeziehung und des Beratungsprozesses und ermöglicht dadurch die Bearbeitung der Problemlagen des Ratsuchenden.
- Die Beraterin bzw. der Berater orientiert ihre/seine Beziehung zum Ratsuchenden streng am Wohl des Ratsuchenden und an ethischen Grundsätzen⁴.
- Bei einer Beratung um des Kindes willen (Erziehungs- und Familienberatung) arbeitet die Beraterin bzw. der Berater mit einem Elternteil bzw. mit dem Elternpaar in der Perspektive der Förderung der Entwicklung des Kindes oder auch mit dem Kind selbst.

- Wenn nötig konfrontiert die Beraterin bzw. der Berater die Eltern auch mit den Folgen ihres Handelns für das Kind.
- Wenn ein Ratsuchender nicht zur Beratung motiviert ist, die Beratung jedoch
- aus der Sicht des Familiengerichts
- aus der Sicht der Schule
- aus der Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes
- oder aus anderen Gründen

für ihn oder andere hilfreich erscheint, bemüht sich die Beraterin bzw. der Berater, mit dem Ratsuchenden eine Arbeitsbeziehung aufzubauen und ihn zur Teilnahme am Beratungsprozess zu motivieren.

Beratungsdauer

- Die Beraterin bzw. der Berater stellt dem Ratsuchenden orientiert an den vereinbarten Zielformulierungen - die für die Bearbeitung seiner Probleme erforderliche Anzahl von Beratungsstunden zur Verfügung. Diese sind grundsätzlich begrenzt.
- Die Beraterin bzw. der Berater schließt eine Beratung in der Regel innerhalb von vier bis 25 Beratungsstunden ab.
- Wenn die vorgesehenen Zeiteinheiten nicht ausreichen, teilt die Beraterin bzw. der Berater die Notwendigkeit einer Verlängerung im Fachteam mit und reflektiert diese gemeinsam mit dem Team.

Abschlussgespräch

- Die Beraterin bzw. der Berater führt mit dem Ratsuchenden ein Abschlussgespräch, das den Beratungsprozess beendet.
- Die Beraterin bzw. der Berater prüft im Abschlussgespräch gemeinsam mit dem Ratsuchenden, ob und in welchem Umfang die Beratung die Erwartungen und vereinbarten Ziele erfüllt hat.
- Wenn der Ratsuchende ergänzend zur durchgeführten Beratung der Unterstützung durch einen anderen Dienst bedarf, erläutert die Beraterin bzw. der Berater diese Einschätzung und vermittelt ggf. die Kontaktaufnahme.
- Wenn es erforderlich und/oder sinnvoll erscheint, weist die Beraterin bzw. der Berater den Ratsuchenden auf die Möglichkeit einer Wiederanmeldung in der Beratungsstelle hin.

⁴ Deutscher Arbeitskreis (2003): Ethische Standards in der Institutionellen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung. In diesem Heft.

Gewährleistung der Fachlichkeit

Persönliche und fachliche Qualifikation der Beraterinnen und Berater

- Die Beraterin bzw. der Berater ist aufgrund ihrer bzw. seiner Persönlichkeit befähigt, sich in die problembelastete Situation anderer Menschen einzufühlen und sie unterstützend zu begleiten.
- Die Beraterin bzw. der Berater hat einen Abschluss in einer der Fachrichtungen⁵ des multidisziplinären Teams erworben.
- Die Beraterin bzw. der Berater hat eine Zusatzqualifikation für die T\u00e4tigkeit in der Institutionellen Beratung erworben.

Selbsterfahrung

- Um sich offen auf die Problemlagen des Ratsuchenden einlassen zu können, hat die Beraterin bzw. der Berater ihre/seine persönlichen Grund-könflikte und -muster in Selbsterfahrung kennen gelernt und sich mit ihnen auseinandergesetzt.
- Die Beraterin bzw. der Berater hat eine Weiterbildung absolviert, bei der sie bzw. er die Einflüsse persönlicher Muster auf die Beratungstätigkeit kennen gelernt und reflektiert hat.
- Die Beraterin bzw. der Berater nimmt in unregelmäßigen Abständen, aber zumindest dann, wenn sie bzw. er die eigene Person nicht mehr als Instrument der Wahrnehmung in der Beratungsbeziehung einsetzen kann, erneut Selbsterfahrung oder andere geeignete Hilfen in Anspruch.

Zusammenarbeit im multidisziplinären Team (Intervision)

- Die Beraterin bzw. der Berater nimmt regelmäßig an den Fallbesprechungen im multidisziplinären Fachteam der Beratungsstelle teil und gestaltet sie äktiv mit.
- Die Beraterin bzw. der Berater nutzt das Team zur ständigen Reflexion und ggf. Korrektur der fachlichen Arbeit. Die Beratungsfachkraft berichtet dort regelmäßig über die Arbeit.
- Wenn die Beraterin bzw. der Berater sich selbst in der Problemsituation des Ratsuchenden befindet (z.B. aktuelle Scheidungssituation), klärt sie/er vor Übernahme einer Beratung, ob sie/er ihr gewachsen ist.

- Die Beraterin bzw. der Berater stellt innerhalb eines Jahres mindestens je zwei Beratungen⁶
- nach dem Erstgespräch
- die (nach ihrer Einschätzung) erfolgreich verlaufen
- die (nach ihrer Einschätzung) schwierig verlaufen bzw. abgebrochen wurden

im multidisziplinären Fachteam vor. Darüber hinaus stellt die Beratungsfachkraft alle besonders schwierigen Beratungen vor. Dazu zählen z.B. angekündigter Suizid, sexueller Missbrauch, Gewaltandrohung, Missachtung des professionellen Rahmens.

- Die Beraterin bzw. der Berater nimmt die Empfehlungen der Fallbesprechung im Team in eigener fachlicher Verantwortung bei der Fortführung der Beratung auf.
- Die Beraterin bzw. der Berater hält die Empfehlungen des multidisziplinären Fachteams in der Beratungsdokumentation fest.
- Wenn die Beraterin bzw. der Berater die Empfehlungen nicht aufnehmen kann, spricht sie/er dies im Team wieder an.

Supervision

- Die Beraterin⁷ bzw. der Berater nimmt regelmäßig⁸ bzw. im Umfang von zwölf Stunden im Jahr⁹ Supervision bei einer Beratungsfachkraft, die dem eigenen Fachteam nicht angehört, in Anspruch.
- Wenn die Beraterin bzw. der Berater dies im Rahmen der Gruppensupervisionen tut, erhöht sich der Zeitumfang der Supervision entsprechend der Zahl der Supervisionsteilnehmerinnen¹⁰.
- Die Beraterin bzw. der Berater stellt insbesondere kritische Beratungssituationen und besonders schwierig verlaufende Fälle in der Supervision vor.

Deutscher Arbeitskreis, Fachliche Standards von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen. In: Grundsatztexte, S. 15; Qualitätsprodukt Erziehungsberatung, Heft 22 der Reihe Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Hrsg. vom BMFSFJ. Bonn, S. 39.

⁶ Die Quantifizierung bezieht sich auf eine volle Personalstelle. Für Teilzeitkräfte gilt sie entsprechend.

⁷ Teilzeitkräfte mit unter 50 % der Regelarbeitszeit (RAZ) entsprechend.

⁸ Deutscher Arbeitskreis (2001): Fachliche Standards von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, in: Grundsatztexte, S. 15.

⁹ Qualitätsprodukt Erziehungsberatung, Heft 22 der Reihe Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Hrsg. vom BMFSFJ. Bonn 1999, S. 61.

¹⁰ ebd.

Fachliteratur

 Die Beraterin bzw. der Berater bildet sich durch regelmäßiges Studium von Fachliteratur und Fachzeitschriften fort.

Fortbildung

- Die Beraterin bzw. der Berater nimmt innerhalb eines Jahres mindestens an fünf¹¹ bis zehn¹² Tagen an wissenschaftlich fundierten Fortbildungen zu Themen der Beratungspraxis und der Weiterentwicklung des Fachgebietes teil.
- Die Beraterin bzw. der Berater nimmt f
 ür besondere Problemlagen oder Zielgruppen an speziellen Fortbildungen teil.

Kompetenz zum Umgang mit nicht vertrauten Problemlagen

- Die Beraterin bzw. der Berater macht sich ihre bzw. seine eigenen soziokulturellen und biografischen Prägungen bewusst.
- Die Beraterin bzw. der Berater begegnet Ratsuchenden aus ihr/ihm fremden Kulturkreisen aufgeschlossen und achtet deren Lebensformen, Normen und Denkmuster.
- Die Beraterin bzw. der Berater reflektiert Befangenheiten und Einflüsse auf ihr/sein beraterisches Handeln, die durch die eigene innere Haltung und die eigene Reaktion auf Ratsuchende aus fremden Kulturkreisen hervorgerufen werden.
- Die Beraterin bzw. der Berater erwirbt beratungsrelevante erforderliche Informationen über andere soziale Lebenswelten bzw. Kulturkreise.
- Bei besonderen, bisher nicht vertrauten Problemlagen der Ratsuchenden verschafft sich die Beraterin bzw. der Berater fachliche Informationen durch einschlägige Veröffentlichungen oder Kontaktaufnahme mit spezialisierten Einrichtungen bzw. Personen.
- Die Beraterin bzw. der Berater setzt sich mit den spezifischen Lebensbedingungen von Ratsuchenden mit Behinderungen auseinander.
 Die Beratungsfachkraft begegnet ihnen aufgeschlossen und versucht, deren Möglichkeiten und Grenzen wahrzunehmen.
- Die Beraterin bzw. der Berater zieht ggf. eine informierte Fachkraft hinzu.

11 Deutscher Arbeitskreis (2001): Fachliche Standards von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, in: Grundsatztexte, S. 15.

Achtung der allgemeinen Menschenrechte in der Beratung

- Die Beraterin bzw. der Berater beachtet im beraterischen Handeln die allgemeinen Menschenrechte¹³.
- Wenn im Kontakt mit Ratsuchenden oder ihren Familienangehörigen Wertvorstellungen oder Handlungsweisen deutlich werden, die gegen die allgemeinen Menschenrechte verstoßen (z.B. Zwangsprostitution, Zwangsverheiratung, Klitorisbeschneidung, "Jagd auf Ausländer"), thematisiert die Beraterin bzw. der Berater dies. Die Beratungsfachkraft versucht, zusammen mit dem Ratsuchenden die seelische Bedeutung dieser Wertvorstellungen und Handlungsweisen zu verstehen und ggf. zu problematisieren.
- Wenn aufgrund des Beratungsprozesses keine Aussicht auf eine Veränderung beim Ratsuchenden besteht, kann die Beraterin bzw. der Berater die Beratung mit dem Hinweis auf die unvereinbaren Wertvorstellungen beenden.

Berücksichtigung rechtlicher Grundlagen von Beratung

- Die Beraterin bzw. der Berater macht sich über gesetzliche Grundlagen¹⁴ im Bereich der Institutionellen Beratung kundig und rezipiert Veränderungen kontinuierlich (insbesondere über Schweigepflicht, Schutz des Privatgeheimnisses und zur Abwendung von Gefahren).
- Wenn zwei Rechtsgüter sich widersprechen, nimmt die Beraterin bzw. der Berater ggf. kompetente Unterstützung in Anspruch und trifft nach einer Güterabwägung bezogen auf den Einzelfall eine Entscheidung, welchem Rechtsgut sie/er Vorrang gibt. Die Entscheidung wird von der Beratungsfachkraft in der Beratungsdokumentation festgehalten.

¹² Qualitätsprodukt Erziehungsberatung, Heft 22 der Reihe Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Hrsg. vom BMFSFJ. Bonn 1999, S. 61.

¹³ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:

[&]quot;Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen" (Artikel 1). "Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand" (Artikel 2).

¹⁴ bke (1997): Rechtsfragen in der Beratung. Fürth; Barabas 2003; Beratungsrecht. Frankfurt am Main.

- Wenn das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, weil ein Elternteil oder beide Eltern ihrer Pflicht zur Sorge um das Kind nicht nachkommen, prüft die Beraterin bzw. der Berater, ob sie/er mit den Mitteln der Beratung in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Ist die Beratungsfachkraft dazu nicht in der Lage, schaltet sie das Jugendamt bzw. die Polizei ein¹⁵.
- Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen der Beratung ist die Beraterin bzw. der Berater zur Einhaltung ethischer Grundlagen veroflichtet¹⁶.
- Wenn die Beraterin bzw. der Berater als Zeugin oder Zeuge vom Gericht geladen ist, prüft sie/er, ob ein Zeugnisverweigerungsrecht gegeben ist und holt ggf. die Genehmigung des Dienstvorgesetzten zur Aussage ein.

Dokumentation

- Die Beraterin bzw. der Berater dokumentiert jedes Beratungsgespräch. Die Dokumentation enthält die folgenden Angaben:
- Zeitpunkt und Zeitdauer des Kontaktes
- beteiligte Personen
- wichtige Inhalte und Entscheidungen im Gespräch.
- Die Beraterin bzw. der Berater bewahrt die Beratungsdokumentationen sorgfältig verschlossen in der Beratungsstelle auf.
- Die Beraterin bzw. der Berater setzt bestehende Regelungen zur Aufbewahrung und Vernichtung von Beratungsdokumentationen um¹⁷.
- 15 Vgl. bke (1997), S. 44ff. "Wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einer Erziehungsberatungsstelle mit einem Fall von Kindesmisshandlung oder sexuellem Missbrauch konfrontiert ist, hat die Hilfe Vorrang, solange diese Hilfe das Kind ausreichend schützt; wenn der Schutz des Kindes auf andere Weise gewährleistet werden muss, ist eine Offenbarungsbefugnis gegeben. Die Entscheidung über die Offenbarung ist die persönliche Entscheidung von Berater und Beraterin, da sie auch als Person zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
 - Erster Ädressat einer Offenbarung ist das Jugendamt. Es hat Erfahrung mit diesen Problemlagen und verfügt über weitere Hilfsmöglichkeiten. Das Jugendamt entscheidet darüber, ob es andere Hilfen zur Erziehung anbietet, das Vormundschaftsgericht gemäß § 50 Abs. 3 KJHG anruft, bei Gefahr im Verzuge gemäß §§ 42 und 43 KJHG tätig wird oder die Polizei zur Ausübung unmittelbaren Zwanges einschaltet" (a.a.O., S. 46).
- 16 Deutscher Arbeitskreis (2003): Ethische Standards in der Institutionellen Beratung, in diesem Heft; Evang. Fachverband für Lebensberatung in Bayern (1997): Ethische Standards zur Frage von Grenzverletzungen, in: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 1/97.
- 17 Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Sozialleistung erhoben worden sind (z.B. Erziehungsberatung), sind gemäß § 84 SGB X zu löschen, wenn sie für diese Aufgabe nicht mehr erforderlich sind. Vgl. dazu bke (1997): Rechtsfragen in der Beratung, S. 61. Die Träger der Beratungseinrichtungen legen für ihren Verantwortungsbereich in der Regel eine Aufbewahrungsfrist fest, nach der Beratungsdokumentationen vernichtet werden müssen.

Qualitätssicherung

 Die Beraterin bzw. der Berater beteiligt sich aktiv an Maßnahmen der Qualitätssicherung sowohl im Hinblick auf die eigene Beratungstätigkeit als auch für die Einrichtung, in der sie bzw. er tätig ist.

Besondere rechtliche Bedingungen von Beratung¹⁸

Erziehungs- und Familienberatung¹⁹

- Wenn eine Problemlage erwartbar eine Beratung mit mehr als zwanzig Beratungskontakten erfordert, bringt die Beraterin bzw. der Berater die Beratung in das Fachteam der Beratungsstelle ein, um eine "interne Hilfeplanung"²⁰ zu erstellen.
- Wenn eine Beratung erst aufgrund ihres Verlaufs mehr als zwanzig Beratungskontakte in Anspruch nimmt, bringt die Beraterin bzw. der Berater die Hintergründe und Perspektiven der Beratung zu diesem Zeitpunkt in das Fachteam der Beratungsstelle ein um eine "interne Hilfeplanung" zu erstellen.
- Die Beraterin bzw. der Berater hält das Ergebnis der internen Hilfeplanung in der Beratungsdokumentation fest.
- Wenn ein Ratsuchender zusätzlich zu einer Beratung oder als Alternative zur bzw. im Anschluss an eine Beratung eine andere Hilfe zur Erziehung benötigt, bringt die Beraterin bzw. der Berater die Beratung in die Hilfeplankonferenz des Jugendamtes ein.

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung²¹

 Die Beraterin bzw. der Berater macht sich kundig über die rechtlichen Grundlagen der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung.

¹⁸ Dieser Abschnitt ist nicht Teil des Beschlusses des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Eheund Familienberatung. Hier wird die geltende Rechtslage informatorisch zur Kenntnis gegeben.

¹⁹ Diese Ziffer gilt nur für Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII i.V.m. § 36 und 41 SGB VIII.

²⁰ bke (2000): Grundlagen der Beratung, Fürth, S. 163ff.

²¹ Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung umfasst Beratung nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) und Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5-7 SchKG. Der freiwilligen Beratung nach § 2 SchKG liegt ein Rechtsanspruch zugrunde für jede Frau und jeden Mann auf Information und Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie "in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen".

Die folgenden Punkte sind nur für die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB i.V.m. §§ 5–7 SchKG verpflichtend.

- Die Beraterin bzw. der Berater berät eine ratsuchende Schwangere bzw. deren Partner unverzüglich.
- Die Beraterin bzw. der Berater führt die nach § 219 StGB notwendige Beratung mit der Schwangeren bzw. deren Partner ergebnisoffen durch.
- Die Beraterin bzw. der Berater bezieht ggf. auch wirtschaftliche und soziale Fragen in die Beratung ein und vermittelt ggf. finanzielle und andere Hilfen.
- Die Beraterin bzw. der Berater unterstützt ggf. die Ratsuchende bzw. deren Partner bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
- Die Beraterin bzw. der Berater stellt weitere Termine zur Beratung zur Verfügung.
- Die Beraterin bzw. der Berater stellt nach Abschluss der Beratung eine Beratungsbescheinigung aus.
- Die Beraterin bzw. der Berater fertigt über die Beratung ein anonymes Protokoll an.

Zusammenarbeit mit anderen Diensten

Fallbezogene Kooperation mit anderen Diensten

- Die Beraterin bzw. der Berater zieht nach den Notwendigkeiten des Einzelfalles und in Absprache mit dem Ratsuchenden andere Fachdienste, Einrichtungen und Institutionen hinzu: z.B.
- Kindertageseinrichtungen
- Schule
- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Familiengericht
- Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Niedergelassene Therapeuten
- Suchtberatung
- Schuldnerberatung
- Kirchliche und weitere Netzwerke.

- Bei Ratsuchenden, die bereits von anderen Diensten betreut werden, klärt die Beraterin bzw. der Berater in Absprache mit dem Ratsuchenden mit dem übergebenden Dienst die spezifischen Erwartungen an eine Beratung und ihr mögliches Ziel. Ggf. steht die Beratungsfachkraft für ein Übergabegespräch durch den betreuenden Dienst zur Verfügung.
- Die Beraterin bzw. der Berater legt gemeinsam mit den anderen am Übergabegespräch Beteiligten fest, ob eine Rückmeldung über den Verlauf und das Ergebnis der Beratung erfolgen soll und welche Inhalte diese ggf. betreffen kann.
- Die Beraterin bzw. der Berater holt für fallbezogene Kooperationen mit anderen Diensten und Einrichtungen vom Ratsuchenden eine Entbindung von der Schweigepflicht ein.
- Die Beraterin bzw. der Berater gibt anderen Diensten und Einrichtungen für Personen, die von dieser Institution verantwortlich betreut werden, fallbezogene Unterstützung.

Möglichkeiten der Weiterverweisung

- Wenn für die festgestellten Problemlagen eines Ratsuchenden weder die Beraterin bzw. der Berater noch eine andere Beratungsfachkraft der Beratungsstelle über geeignete Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten verfügt, weist die Beraterin bzw. der Berater den Ratsuchenden auf die nach ihrer/seiner Einschätzung geeigneten Dienste oder Einrichtungen hin.
- Wenn es aufgrund der Problemsituation des Ratsuchenden notwendig ist, führt die Beraterin bzw. der Berater nach Absprache mit ihm ein Übergabegespräch mit der aufnehmenden Einrichtung.
- Bei einer beabsichtigten Weiterverweisung reflektiert die Beraterin bzw. der Berater die Bedeutung dieses Schritts für den Ratsuchenden und sich selbst und nimmt - wann immer möglich - Supervision für sich in Anspruch.
- Die Beraterin bzw. der Berater informiert sich regelmäßig über andere Hilfemöglichkeiten in der Region sowie problemspezifische überregionale Angebote.

10. Dezember 2003

Die Grundsätze fachlichen Handelns sind durch die Mitgliedschaftsverbände beschlossen worden mit Ausnahme des Abschnitts "Besondere rechtliche Bedingungen von Beratung"; hier wird die geltende Rechtslage informatorisch zur Kenntnis gegeben.

19